

# \* Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. I.

Nr. 1.

5. Januar 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Sämmtlichen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit  
Belgien.

(Vom 24. Dezember 1862.)

### Tit. I

Wie Ihnen aus unsern Geschäftsberichten der Jahre 1855, 1856, 1858 und 1860 bekannt ist, bestanden in Belgien Differenzialzölle zu Gunsten gewisser Produkte französischer Herkunft, die unter Andern namentlich auf dem Verkauf schweizerischer Seidenstoffe in Belgien so nachtheilig zurückwirkten, daß diese Stoffe nach und nach fast gänzlich vom dortigen Markt verdrängt wurden.

Es war seit Jahren unser eifriges Bestreben, auf die Beseitigung dieser ungünstigen Verhältnisse hinzuwirken, und wir haben dieß auch nachdrücklich durch vielfache Reklamationen bei Belgien gethan, von der dortigen Regierung seiner Zeit auch die Zusicherung erhalten, daß sie gedente, ihren Zolltarif umzugestalten, und dann bei diesem Anlasse den Begehren der Schweiz billige Rechnung tragen werde. Während den dazwischenliegenden Verhandlungen trat ein Ministerwechsel ein und verzögerte die damals als nahe bevorstehend angesehene Vereinigung dieser Angelegenheit. Immerhin erklärte auch das neue Ministerium, an der von seinen Vorgängern angebahnten Tarifreform festhalten zu wollen.

Nun erschien im Jahr 1860 der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich, der die Interessen Belgiens außerordentlich nahe

berührte und dasselbe veranlaßte, mit Frankreich ebenfalls in Unterhandlung zu treten.

Das Ergebniß dieser Unterhandlungen ist der Handelsvertrag vom 1. Mai 1861 zwischen Belgien und Frankreich, womit Belgien eine weitgehende Umgestaltung seines Zollsystems eingieng, indem es, an die Stelle eines großen Theils seiner bisherigen hohen Zölle meistens weit geringere zugestanden hat.

Hinsichtlich der Tragweite dieser Umgestaltung verweisen wir auf die beiliegende gedruckte Vergleichung der Zollansätze verschiedener Länder, in der auch der gegenwärtige, noch gültige allgemeine belgische Zolltarif sich dem franco-belgischen gegenübergestellt findet.

Um die Vortheile dieses Vertrages auch dem schweizerischen Handel und der schweizerischen Industrie zu sichern, beschloß wir, den 26. August 1861, nach vorher eingezogenen konfidentiellen Erkundigungen, die günstig lauteten, die schon im Jahr 1856 gestellte Anfrage, ob Belgien zu Unterhandlungen mit der Schweiz für einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag geneigt wäre, offiziell zu erneuern. Nach erhaltener zustimmender Antwort ernannten wir den Vorsteher unsers Handels- und Zolldepartements, Herrn Bundesrath Frey-Herosée, zu unserm Bevollmächtigten, und ertheilten ihm diejenige Instruktion, wie sie aus der Abschrift des Protokollauszuges von unserer Sitzung vom 21. Dezember 1861 hervorgeht. Belgischerseits wurde Herr v. Grimberghe, der Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Belgien in hier, als Bevollmächtigter bezeichnet.

Der Gang der Unterhandlungen ist aus den beiliegenden Protokollen über die stattgefundenen sieben Konferenzen zwischen den Abgeordneten ersichtlich, welche Konferenzen zu dem, den 11. Dezember l. J. unterzeichneten Vertrag geführt haben. Diesen Vertrag, nebst den dazu gehörenden drei Beilagen, haben wir mit Gegenwärtigem die Ehre, Ihnen einzubegleiten und Ihrer Ratifikation zu unterstellen.

Die etwas lange Dauer der Unterhandlungen erklärt sich dadurch, daß unser Bevollmächtigter glaubte, Allem anbieten zu sollen, um das Fällenlassen der von Belgien auf einigen Baumwollenartikeln verlangten zweijährigen Ubergangszölle, die Vereinfachung der Zollerhebung auf den Baumwollenartikeln im Allgemeinen und Ermäßigung der bisherigen Zollansätze zu erzielen. Ersteres ist in so weit gelungen, als diese Ubergangszölle sich, gegen die ursprünglichen Forderungen, auf ein Minimum reduziert haben. Eine Aenderung der Zollklassifikation und Herabsetzung der Zölle auf einigen Baumwollenwaaren hat dagegen Belgien so bestimmt und wiederholt abgelehnt, daß, wenn überhaupt ein Vertrag zu Stande kommen sollte, von diesem Begehren endlich abgestanden werden mußte. Belgien erklärte nämlich, der mit Frankreich vereinbarte, dem Vertrag vom 1. Mai 1861 angehängte Zolltarif bilde die Basis seines neuen Zollsystems, und nur auf diese Basis könne es unterhan-

deln, werde auch in Verträgen mit andern Staaten keine dahergigen Konzessionen zugestehen. Wirklich hat denn auch England in seinem Handelsvertrag mit Belgien vom 23. Juli a. c. die gleichen Bestimmungen eingegangen, wie sie der Vertrag mit der Schweiz festsetzt.

Mit Ausnahme der vorerwähnten zweijährigen Uebergangszölle auf einigen wenigen Baumwollenwaaren, die anfänglich auch auf Seidenwaaren verlangt wurden, von welchem Begehren Belgien jedoch im Verlauf der Unterhandlungen abgestanden ist, befindet sich in dem vorliegenden Vertrage der Grundsatz der gegenseitigen Gleichbehandlung für jetzt und für die Zukunft mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation vollständig durchgeführt. Wir erachten dieß für einen wichtigen Punkt, da die Schweiz mit ihren niedrigen Zöllen nicht im Falle ist, an Staaten, mit denen sie Verträge abschließt, Konzessionen von solcher Wichtigkeit zu machen, um ihrerseits ausnahmsweise Gegenkonzessionen verlangen zu können. Die Hauptsache ist immer, daß die auswärtigen Märkte den Schweizern zu keinen lästigern Bedingungen offen stehen, als den Angehörigen anderer Staaten, und daß der sogleiche Mitgenuß später zu Gunsten Dritter eintretender Begünstigungen der Schweiz angemessen gesichert werde.

Zu den speziellen Vertragsbestimmungen übergehend, sind die Artikel I bis und mit VIII den gleichen Artikeln des Vertrages zwischen der Schweiz und England, vom 6. September 1855, im Sinn und Geist gleichlautend und weichen nur in der Redaktion weniger Sätze, so wie darin ab, daß der Verschiedenheit der Institutionen beider Länder hat Rechnung getragen werden müssen. Sie sichern den Angehörigen der beiden kontrahirenden Staaten die gegenseitige freie Niederlassung, die freie Ausübung von Handel und Gewerbe, das Recht zum Erwerb von Grundbesitz, die Freizügigkeit und alle die Niederlassungsverhältnisse betreffenden wünschbaren Vortheile. — Bei Art. III wurde ein Zusatz hinsichtlich der Berechtigung anonymen Gesellschaften für Zulassung vor die Gerichte aufgenommen. Es ist dieß eine durch die Zeitverhältnisse gebotene Bestimmung, auf deren Aufnahme Belgien sehr bestanden hat und gegen deren Zulassung sich um so weniger Bedenken erheben, als die Zusicherung eine gegenseitige ist und in der Praxis es überall schon so gehalten wird. \*)

Bei Art. IX sind es vorerst die von Belgien verlangten zweijährigen Uebergangszölle auf einigen wenigen Artikeln, die einer nähern Erörterung bedürfen.

Wie wir vorstehend erwähnten, hat auch England in seinem Vertrag mit Belgien vom 23. Juli 1862 in diese Uebergangszölle eingewilligt, welche damit motivirt werden, daß gegenwärtig in den mit der Baumwollfabrikation beschäftigten Distrikten Belgiens eine sehr heftige

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 905—907.

Krisis herrsche, die es der Regierung unmöglich mache, den belgischen Markt für alle Baumwollenprodukte sogleich zu den gleichen Bedingungen, wie die an Frankreich bewilligten, zu öffnen. Die ursprünglichen Forderungen Belgiens erstreckten sich auf alle Baumwollenartikel ohne Ausnahme. Wie aus dem Vertrag hervorgeht, reduzieren sie sich nun auf folgende:

1. Mit Baumwolle gemischte Wollenstoffe  $22\frac{1}{2}$  und 20 % des Werthes, oder Fr. 180 per 100 Kilogr. gegenüber von 10 % vom Werth nach zwei Jahren.
2. Bedruckte Baumwollenwaaren Fr. 150 per 100 Kilogr. gegenüber von 15 % ad valorem oder Fr. 125 die 100 Kilogr. nach zwei Jahren.
3. Baumwollengarne (Siehe Beilage Nr. 3).

Letztere haben für die Schweiz keine Bedeutung, da nicht anzunehmen ist, daß schweizerische Baumwollengarne nach Belgien werden ausgeführt werden können; und für die beiden erstgenannten Artikel waren günstigere Bedingungen, ungeachtet der nachdrücklichsten Verwendung, nicht erhältlich.

Bei den Verhandlungen wurde sodann nicht übersehen, daß einige besondere Baumwollenartikel bei der Anwendung des neuen Tarifs eine höhere Eingangsgebühr zu bezahlen haben als früher, und daß überhaupt die viel komplizirtere Eintheilung der Baumwollenwaaren in die verschiedenen Zollklassen den Versendern größere Anstände machen werde. Es war aber, wie bereits bemerkt, Belgien in dieser Richtung nicht zu Abänderungen zu bewegen; und da im Allgemeinen der neue Tarif wesentliche Vortheile darbietet, so hielten wir dafür, es sei jenes Uebelstandes willen die sofortige Erwerbung des neuen Tarifs nicht zu verschieben.

Es ist übrigens hier noch zu bemerken, daß, wie aus dem Schlußsatz zu Art. XI des Vertrages hervorgeht, es gelungen ist, für den schweizerischen Versender die Kompetenz zu erhalten, bis zum Zeitpunkte der gänzlichen Aufhebung des gegenwärtigen in Kraft bestehenden Zolltarifs nach diesem zu deklariren, wo er es vorzieht, worin für einige feine Baumwollenartikel etwelche Vortheile liegen.

Eine *Conditio sine qua non* war es von Seite Belgiens, daß die Schweiz, wenn ein Handelsvertrag zu Stande kommen solle, einige Tarifkonzessionen bewillige, da ohne solche Konzessionen der Vertrag keine Aussicht hätte, von der belgischen Kammer ratifizirt zu werden, ja man Bedenken tragen müßte, ihr denselben nur vorzulegen.

Die ursprünglichen daherigen Begehren haben sich auf die sechs, im Art. IX benannten Artikel zurückführen lassen, wobei einerseits, wie bei den Wassen und den Baumwollendeken, die besondern belgischen Interessen Berücksichtigung fanden, andererseits auch auf solche Artikel das Augenmerk geworfen wurde, gegen deren zu hohe Besteuerung durch den schweizerischen Zolltarif schon vielseitig Klage geführt worden ist; wir

meinen damit die gemeinen Töpferwaaren, das Schreib- und Druckpapier und die Stearinkerzen.

Bis die bevorstehenden Unterhandlungen für einen Handelsvertrag mit Frankreich, Deutschland und Italien beendet sind, würden diese Zollerleichterungen nicht allgemein eingeführt, sondern ihre Anwendung nur gegenüber Belgien, Holland (wenn der neue Vertrag genehmigt wird), England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika finden, unter Einführung der im Art. X des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Ursprungszeugnisse.

Das finanzielle Resultat dieser Tarifiereduktionen wäre folgendes:

Jährliche Durchschnitts-Einfuhr.

Glasflaschen von grünem und braunem Glase, Zentner 16,978 à Fr. 1½ . . . . .	Fr. 25,467. —		
nach dem Vertrag à 75 Rp. . . . .	„ 12,733. 50		
	Ausfall	Fr. 12,733. 50	
Töpferwaaren, gemeine, Zentner 9,303 à Fr. 1½ . . . . .	Fr. 13,954. 50		
nach dem Vertrag à 75 Rp. . . . .	„ 6,977. 25		
	Ausfall	„ 6,977. 25	
Waffen für den Privatgebrauch, Zent- ner 367 à Fr. 15 . . . . .	Fr. 5,505. —		
nach dem Vertrag à Fr. 2 . . . . .	„ 734. —		
	Ausfall	„ 4,771. —	
Druck- und Schreibpapier, geleiimt und ungeleiimt, Zentner 6,708 à Fr. 8 . . . . .	Fr. 53,664. —		
nach dem Vertrag à Fr. 3. 50 . . . . .	„ 23,478. —		
	Ausfall	„ 30,186. —	
Gemeine baumwollene Decken (sind in den Zolltabellen nicht speziell be- nannt), das Quantum kann daher nur annähernd bestimmt werden, zirka Zentner 100 à Fr. 8 . . . . .	Fr. 800. —		
nach dem Vertrag à Fr. 2 . . . . .	„ 200. —		
	Ausfall	„ 600. —	
Stearinkerzen (sind in den Zolltabellen mit den Wachskerzen vermischt) zirka Zentner 400 à Fr. 15 . . . . .	Fr. 6,000. —		
nach dem Vertrag à Fr. 8 . . . . .	„ 3,200. —		
	Ausfall	„ 2,800. —	
	Gesamtausfall	Fr. 58,067. 75	

In den ersten Jahren, so lange nur Belgien, Holland, England und Nordamerika an diesen ermäßigten Zollansätzen partizipiren, wird der jährliche Ausfall an den Zolleinnahmen die Summe von Fr. 20,000 wol kaum übersteigen. Später, wenn einmal die Maßregel zur allgemeinen Geltung gelangt, darf eine vermehrte Einfuhr auf Töpferwaaren, Papier und Stearinkerzen gewärtigt werden, durch die der Ausfall sich wenigstens theilweise kompensiren möchte.

Als Folge dieser Tarifkonzessionen wird es sodann nothwendig werden, das gereinigte Stearin, welches ein Rohprodukt für unsere Stearinkerzenfabriken bildet, aus der siebenten Tarifklasse, Fr. 3. 50 per Zentner, in die fünfte Klasse, Fr. 1. 50, zu dem ungereinigten Stearin zurück zu versetzen. Finanziell wird diese Maßregel übrigens von keiner wesentlichen Bedeutung sein.

Das letzte Alinea des Art. IX des Vertrages enthält noch die Zusicherung, daß während der Vertragsdauer die Konsumgebühren in den Kantonen auf Weingeist und Liqueur belgischer Herkunft nicht erhöht werden sollen. Unser Handels- und Zolldepartement hat sich hierüber seiner Zeit mit den Kantonen ins Einvernehmen gesetzt, und die überwiegende Mehrheit derselben hat sich ohne Zögerung mit der Uebernahme dieser Verpflichtung einverstanden erklärt, so daß erwartet werden darf, die ganz wenigen noch ausstehenden präzisen Antworten werden bald auch in zustimmendem Sinne einlangen, und so eine vollständige freiwillige Einigung um so eher erzielt werden, als die Konzession von keiner Bedeutung für die kantonalen Finanzen ist, namentlich gegenüber den Vortheilen, die der Vertrag unbestreitbar bringen wird.

Art. X enthält die nöthigen Bestimmungen, betreffend die noch für einige Zeit einzuführenden Ursprungszeugnisse, wobei vollkommene Reziprozität zugesichert wird, und überdieß auf möglichste Vereinfachung derselben gesehen wurde, damit hierdurch der Verkehr in keiner Weise Hemmungen erleide. Es versteht sich, daß diese Ursprungszeugnisse auch gegenüber denjenigen Staaten zu verlangen sein werden, die zu den fraglichen Zolltarifreduktionen jetzt schon mitberechtigt sein würden.

Art. XI, erster Satz sichert sodann schweizerischerseits die Nichterhöhung der Zölle gegenüber von Belgien während der Vertragsdauer zu, unter Vorbehalt der Zulässigkeit gewisser Vereinfachung des Tarifs, die nicht als eine Erhöhung angesehen werden können. Wir haben hiezu über zu bemerken, daß, da die Schweiz nicht in der Lage ist, bei Unterhandlung von Handelsverträgen Zolltarifkonzessionen von irgend welcher Bedeutung zu gewähren und deshalb auf ihre schon sehr niedrigen Zölle hinweisen muß, der Mitkontrahent durch dieses Verhältniß darauf geführt wird, zu verlangen, daß diese niedrigen Zölle ihm für einen gewissen Zeitraum gesichert werden. Es war dann auch sogleich eine Forderung Belgiens, auf die großes Gewicht gelegt wurde, daß die Schweiz ihre Zölle während der Vertragsdauer nicht erhöhe. Obgleich wir eine solche

Zusicherung nur ungern und widerstrebend eingegangen sind, da in ihr etwas sehr Bindendes liegt, so glaubten wir es dennoch, immerhin unter Einbedingung der Reziprozität, thun zu dürfen, da einerseits voraussichtlich eher eine Ermäßigung, als eine Erhöhung unserer Zölle in Frage kommen dürfte, und andererseits auch das laufende Jahr, welches für unsere Gesamtindustrie ein ziemlich ungünstiges gewesen ist, dennoch in den Zollerträgnissen nicht zurückblieb, worin eine große Beruhigung liegt.

Hinwieder haben wir geglaubt, Vereinfachungen des Zolltarifs, in denen keine eigentliche Erhöhung liegt, wie z. B. die schon lange als nothwendig erkannte Verschmelzung der Delzölle und allfällige weitere derartige Maßregeln, vorbehalten zu sollen.

Gegenseitig verpflichtet sich, im gleichen Artikel, Belgien zu der Nichterhöhung seiner Zölle während der Vertragsdauer, knüpft daran jedoch ebenfalls einen Vorbehalt, hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 5 bis 10 des franco-belgischen Vertrages. Diese Bestimmungen betreffen die in Frankreich mit Accise-Gebühren belasteten Artikel, und solche, auf denen bei ihrer Ausfuhr Rückzölle (Drawbacks) bestehen. Es sind dies vorzüglich: das Kochsalz und die aus demselben dargestellten Produkte, der Zucker, der Weingeist und die mit Weingeist bereiteten Produkte, alles Artikel, die den schweizerischen Exporthandel so zu sagen gar nicht berühren. Es ist nun höchst unwahrscheinlich, daß Belgien je in den Fall kommen wird, dieses Reservat gegenüber der Schweiz in Anwendung zu bringen, und wenn auch, so würde dies, wie schon bemerkt, für die Schweiz von keiner Bedeutung sein. Nichts desto weniger ist ihr das Recht vorbehalten, in einem solchen Falle Reziprozität zu üben. Belgien mußte auf der Aufnahme dieses Vorbehaltes deßhalb bestehen, um nicht gezwungen zu sein, denselben auch gegenüber andern Ländern fallen zu lassen.

Der Schlußsatz des Art. XI sichert dem schweizerischen Exporthandel nach Belgien das Recht zu, wie wir schon bei Besprechung der Bestimmungen des Art. IX anzuführen Gelegenheit hatten, bei seinen Deklarationen zwischen dem gegenwärtigen Tarif und dem franco-belgischen Tarif zu wählen. Für einige wenige, ganz feine Manufakturartikel liegt hierin eine kleine Begünstigung, die jedoch mit dem Zeitpunkt erlischt, auf welchen Belgien, wie in Aussicht steht, den gegenwärtigen Zolltarif ganz beseitigt und durch den mit Frankreich vereinbarten ersetzt.

Art. XII gewährt die gegenseitige Zollfreiheit unter Freipaßabfertigung der Waarenmuster der Handelsreisenden. Es ist dies ein längst gefühltes Bedürfnis, dem bei diesem Anlaße Rechnung getragen wurde, indem die bisher in der Schweiz geübte Einfuhrverzollung aller verkäuflichen Waarenmuster, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob dieselben früher schon ein oder mehrere Male verzollt worden seien, zu vielen Reklamationen Anlaß geboten hat.

Die Art. XIII und XIV des Vertrages bieten zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Es bleibt uns nun noch übrig, die dem Vertrage angehängten Erklärungen und die weitere Beilage zu besprechen.

1) Deklaration der Schweiz, betreffend den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums. Belgien verlangte anfänglich nicht nur förmliche Vertragsbestimmungen über diese Materie, sondern auch über den Schutz gegen die Nachahmung der Waarenmuster.

Nach längern Verhandlungen wurde letzterer Punkt fallen gelassen, und hinsichtlich des erstern die Forderung dahin reduzirt, unter Reziprozitätszusicherung in den Mitgenuß des unter verschiedenen Kantonen bestehenden Konkordates und des zwischen Genf und Frankreich vereinbarten Vertrages gesetzt zu werden. Die hierüber angefragten hohen Kantonsregierungen erklärten sich, mit Ausnahme derjenigen von Thurgau, unter Ratifikationsvorbehalt ihrer gesetzgebenden Behörden, zur Aufnahme Belgiens in das Konkordat über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums geneigt, und auch die hohe Regierung von Genf sagte im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zu, einen derartigen Vertrag mit Belgien eingehen zu wollen.

Auf diese Sachlage stützt sich die von unserm Bevollmächtigten in unserm Namen abgegebene Erklärung über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

Die über diesen Punkt zu führenden weitern Verhandlungen werden über die gegebene Gränze nicht hinausgehen und keine Lasten auf die Eidgenossenschaft wälzen, wol aber auch den schweizerischen literarischen und artistischen Erzeugnissen in Belgien gebührenden Schutz verschaffen.

2) Die zweite Deklaration betrifft in ihrem ersten Satze ein Reservat, das Belgien, hinsichtlich des Meerfisches und seiner nationalen Fischerei, in allen seinen Handelsverträgen sich gesichert hat. Beide Artikel betreffen den Verkehr der Schweiz mit Belgien gar nicht, und die Aufnahme der Deklaration wurde auch nur im Hinblick auf die von Belgien mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge verlangt, was unbeanstandet zugegeben werden konnte.

Der zweite Satz dieser Deklaration bestimmt die Umwandlung des belgischen Gewichtzollens für die Einfuhr von glatten und gepreßten Hohlglaswaaren in einen Wertzoll, und hebt den Einfuhrzoll auf Pergament ganz auf. — Beide Artikel haben für die Schweiz keine Bedeutung, und da es sich zudem nicht um eine Tarifierhöhung, sondern um eine Ermäßigung handelt, so ist gegen diese Erklärung um so weniger etwas einzuwenden.

3) Mit Rücksicht auf den Art. IX, Alinea 4 des Vertrages ist sodann noch das königlich-belgische Dekret vom 1. September 1862, welches die Uebergangszölle auf Baumwollengarnen reglirt, dem Vertrag anzu-

reihen. Dieses Dekret enthält eine Ermäßigung dieser Uebergangszölle gegenüber den früheren Anerbietungen Belgiens, und die schweizerischen Baumwollengarne sind dadurch denjenigen englischer Herkunft gleichgestellt.

Als Bervollständigung des Vertrages wäre endlich, wenn derselbe die Ratifikation der h. Bundesversammlung erhält, der franco-belgische Zolltarif vom 1. Mai 1861 in die schweizerische offizielle Sammlung, als ein weiterer Anhang zu dem Handelsvertrag mit Belgien aufzunehmen.

Wir nehmen schließlich keinen Anstand, der h. Bundesversammlung die Ratifikation des vorliegenden Vertrages angelegentlich zu empfehlen, da wir denselben für möglichst günstig und den schweizerischen Interessen angemessen erachten, indem derselbe langjährige Uebelstände beseitigt und den Schweizern in Belgien die Stellung der meistbegünstigten Nation einräumt, mit einziger Ausnahme der zweijährigen Uebergangsperiode für die Zölle auf wenigen Manufakturartikeln.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 24. Dezember 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schlegel.**

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Freundschafts-,  
Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Belgien. (Vom 24. Dezember 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1863
Date	
Data	
Seite	1-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 934

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.